

Kleine Anfrage

der/des MdL Holger Mann
Fraktion der SPD

Thema **Haushaltsflexibilität sächsischer Hochschulen**

Das SächsHSG hat mit § 11 Bedingungen für die Flexibilisierung der Hochschulhaushalte geschaffen, die unterschiedlich genutzt werden (können).

Frage an die Staatsregierung:

1. Welche Hochschulen erfüllen derzeit die Anforderung nach § 11 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 6 und 7 SächsHSG?
2. Welche Hochschulen haben entsprechend § 11 Absatz 5 Satz 2 einen Antrag gestellt, für einen Übergangszeitraum von bis zu zwei Jahren nach Einnahmen und Ausgaben zu wirtschaften? (Bitte je Hochschule nach Tag der Antragstellung, Bewilligungszeitpunkt und Bewilligungszeitraum aufschlüsseln)
3. Welche Hochschulen beabsichtigen nach Kenntnis des SMWK in 2011 einen solchen Antrag zu stellen?
4. Wie bewertet die Staatsregierung den derzeitigen Umsetzungsstand der mit dem SächsHSG gewährten Haushaltsflexibilisierung und welche Maßnahmen zur zügigen Umsetzung werden getroffen?



Holger Mann, MdL

Dresden, den 24. Januar 2011

Eingegangen am: 27. JAN. 2011

Ausgegeben am: 01. MRZ. 2011

Die Staatsministerin

STAATSMINISTERIUM FÜR WISSENSCHAFT UND KUNST
Postfach 10 09 20 | 01079 Dresden

Aktenzeichen
(bitte bei Antwort angeben)
3-0422.70-11/1

Dresden,
25. Februar 2011

Präsidenten des Sächsischen Landtages
Herrn Dr. Matthias Rößler
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1
01067 Dresden

Kleine Anfrage des Abgeordneten Holger Mann, Fraktion der SPD
Drs.-Nr.: 5/4781
Thema: Haushaltsflexibilität sächsischer Hochschulen

Sehr geehrter Herr Präsident,

den Fragen sind folgende Ausführungen vorangestellt: „**Das SächsHSG hat mit § 11 Bedingungen für die Flexibilisierung der Hochschulhaushalte geschaffen, die unterschiedlich genutzt werden (können).**“

Namens und im Auftrag der Sächsischen Staatsregierung beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1:
Welche Hochschulen erfüllen derzeit die Anforderung nach § 11 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 6 und 7 SächsHSG?

Derzeit erfüllt noch keine Hochschule die Anforderung nach § 11 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 6 und 7 SächsHSG. Von drei Universitäten liegen inzwischen Anträge vor, die geprüft werden.

Frage 2:
Welche Hochschulen haben entsprechend § 11 Absatz 5 Satz 2 einen Antrag gestellt, für einen Übergangszeitraum von bis zu zwei Jahren nach Einnahmen und Ausgaben zu wirtschaften? (Bitte je Hochschule nach Tag der Antragstellung, Bewilligungszeitpunkt und Bewilligungszeitraum aufschlüsseln.)

Ein Antrag nach § 11 Absatz 5 Satz 2 SächsHSG wurde von den Hochschulen nicht gestellt.

Frage 3:
Welche Hochschulen beabsichtigen nach Kenntnis des SMWK in 2011 einen solchen Antrag zu stellen?

Dem Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst liegt hierzu keine Information vor.



Hausanschrift:
Staatsministerium für
Wissenschaft und Kunst
Wigardstraße 17
01097 Dresden

www.smwk.sachsen.de

Verkehrsanzbindung:
Zu erreichen mit den Straßen-
bahnlinien 3, 6, 7, 8, 13

Für Besucher mit Behinderungen befinden sich gekennzeichnete Parkplätze am Hintereingang der Wigardstraße 17. Für alle Besucherparkplätze gilt: Bitte beim Pfortendienst melden.

*Kein Zugang für elektronisch signierte sowie für verschlüsselte elektronische Dokumente.

Frage 4:

Wie bewertet die Staatsregierung den derzeitigen Umsetzungsstand der mit dem SächsHSG gewährten Haushaltsflexibilisierung und welche Maßnahmen zur zügigen Umsetzung werden getroffen?

Die Haushaltsflexibilisierung ist ein Prozess, dessen Umsetzung noch andauert und bei dem zu erwarten ist, dass mit dem Abschluss der Hochschulentwicklungsplanung und der auf dieser Grundlage abzuschließenden neuen Zielvereinbarungen eine Beschleunigung dieses Umstellungsprozesses durch den Anreiz der Budgetierung eintreten wird.

Mit freundlichen Grüßen



Sabine von Schorlemer